



Anforderungen zur Zertifizierung nach SURE

SURE-EU ist ein deutsches Zertifizierungssystem, das das Einhalten der Rechtsanforderungen aus der Erneuerbare Energien Richtlinie ([2018/2001/EG – RED II](#)) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung ([2022/996](#)) sicherstellt. Die Nachhaltigkeitszertifizierung nach SURE-EU wird angewendet auf feste und gasförmige Brennstoffe aus Biomasse aus Agrar- und Forstwirtschaft und biogenen Abfällen und Reststoffen. Auch Anlagen mit einer FWL über 2 MW (gasförmige Biomasse) bzw. 20 MW (feste Biomasse), die Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse erzeugen, fallen unter die SURE-EU Zertifizierung. Sie sichert Ihnen den Zugang zum europäischen Strom- und Wärmemarkt.

Die GUTcert ist eine der ersten akkreditierten Stellen, die seit 2021 nach dem SURE Standard zertifiziert. Bei den folgenden Schnittstellen besteht eine Zertifizierungspflicht: Landhändler, Sammler von Abfällen und Reststoffen, Konversionsanlagen und Lieferanten. Land- und Forstwirte, Anfallstellen für Abfälle und Reststoffe sowie ggf. auch Warenlager werden stichprobenartig im Rahmen der Zertifizierung ihrer angegliederten Schnittstelle auditiert.

Was sind die wichtigsten Anforderungen, die ein Unternehmen umsetzen muss?

1. Selbsterklärung

- ▶ Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. Anfallstellen: Mithilfe einer unterschriebenen Selbsterklärung muss gegenüber dem Ersterfasser bzw. der Sammelstelle nachgewiesen werden, dass die erzeugte Biomasse den SURE-Nachhaltigkeitskriterien entspricht.
- ▶ Ersterfasser bzw. Sammler: Die Selbsterklärung, die vom Lieferanten entweder für eine Lieferung bzw. maximal ein Jahr ausgestellt werden kann, muss aufbewahrt und im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung vorgelegt werden. Die entsprechenden nachhaltigen und nicht-nachhaltigen Wareneingänge müssen richtig in die Massenbilanz übertragen werden.

2. Lieferdokumentation

- ▶ Jede Biomasse-Lieferung für die Erzeugung von nachhaltigem Strom und Wärme muss...
 - unverwechselbar gekennzeichnet sein (z.B. durch eine Identifikationsnummer),
 - zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein
 - Angaben zum Lieferanten enthalten
 - eindeutig gekennzeichnet sein durch Angabe der Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren
 - bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element bzw. mit „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ gekennzeichnet sein, sofern die Produktionsanlage der letzten Schnittstelle nach dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurde



Anforderungen zur Zertifizierung nach SURE

3. Massenbilanzierung

- ▶ Ein [Massenbilanzierungssystem](#) muss für jeden Standort (auch für Läger) einzeln geführt werden und ist substratspezifisch. Dessen Daten müssen ebenfalls in die Unionsdatenbank (UDB) der EU eingetragen werden.
- ▶ Ein Massenbilanzierungssystem ermöglicht die physische Vermischung von Rohstoff- bzw. Biokraftstofflieferungen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften. Es schreibt jedoch vor, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen bilanziell getrennt erfasst werden.
- ▶ Die Massenbilanz ist positiv, wenn unter Berücksichtigung der Konversionsfaktoren mehr nachhaltige Biomasse eingeht als verkauft wird. Dem Wirtschaftsbeteiligten steht es frei, einen Massebilanzzeitraum festzulegen, der jedoch drei Monate nicht überschreiten darf.
- ▶ Bei Erzeugern und Ersterfassern (ausschließlich) von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse kann der Bilanzzeitraum auf 12 Monate verlängert werden, wobei ein Defizit ausschließlich in den ersten 3 Monaten entstehen darf.

4. Treibhausgas-Berechnung

- ▶ Das Treibhausgas-Minderungspotential von Biokraft- und Biobrennstoffen muss nachgewiesen werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist daher verpflichtet, die THG-Emissionen der von ihm erzeugten bzw. gelieferten Biomasse anzugeben.
- ▶ Zur [Berechnung der Treibhausgasemissionen](#) können sowohl disaggregierte Standardwerte (vgl. Anh. VI [A], [C] bzw. [D] Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie RED II [Corrigendum](#) vom 25.09.20) als auch tatsächliche Werte (vgl. Anh. VI [B] der Richtlinie (EU) 2018/2001) verwendet werden. Des Weiteren können NUTS2-Werte für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden. Beachten Sie bitte, dass nicht für alle Biomassearten Standardwerte verfügbar sind.
- ▶ Die THG-Werte des finalen Kraftstoffs müssen im Nachhaltigkeitsnachweis angegeben werden. Der Grenzwert für die Treibhausgasminderung liegt bei mindestens 70% bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2026 bzw. 80% nach dem 01.01.2026.

Weiterführende Informationen und Systemgrundlagen

Für Nachhaltigkeitszertifizierungen im Strom- und Wärmesektor steht das SURE-EU System zur Verfügung. Alternativ für die Erzeugung von Biokraftstoff gibt es die Zertifizierung nach REDcert-EU. [Hier](#) finden Sie alle SURE Systemdokumente und [hier](#) die Technischen Anleitungen mit weiteren Informationen zur Zertifizierung nach SURE.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der GUTCert: Frieda Becker, Tel.: +49 30 2332021-344, Mail: frieda.becker@gut-cert.de
Tania Schwarzer, Tel.: +49 30 2332021-722, Mail: tania.schwarzer@gut-cert.de